

Wahlordnung DIE LINKE. Kreisverband Göttingen

1. Einladung, Tagesordnung

Wahlen müssen in der Einladung zu Kreismitgliederversammlungen in der Tagesordnung aufgeführt sein.

2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge werden von den verantwortlichen Gremien aufgestellt. Die Versammlung hat das Recht weitere Vorschläge zu machen. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, alle Vorschläge entgegenzunehmen, die satzungsgemäßen Voraussetzung für die Wählbarkeit zu prüfen und alle Vorgeschlagenen gleichberechtigt zur Wahl zu stellen.

3. Wahlverfahren

Die Wahlen der Vorstände der einzelnen Organisationsgliederungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. In den Vorstand einer Organisationsgliederung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist

gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei neuer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Wahlkommission

Vor Beginn der Wahlhandlung ist eine Wahlkommission zu bilden. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese hat sich unmittelbar nach ihrer Wahl zu konstituieren und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin zu bestimmen. Der Wahlkommission darf kein Mitglied angehören, das selbst zur Wahl steht. Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich.

Die Wahlkommission hat

- festzustellen wie viel Abstimmungsberechtigte anwesend sind;
- den Wahlgang einzuleiten und durchzuführen;
- die Auszählung der Stimmen vorzunehmen;
- das Stimmergebnis den Teilnehmern bekannt zu geben;
- die Kandidaten zu befragen ob sie die Wahl annehmen;
- gegebenenfalls über Einsprüche gegen die Wahl zu entscheiden.

5. Wahlvorschlag bei Abwesenheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin

Wird jemand für eine Wahl vorgeschlagen, der bzw. die aus zwingenden Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann, ist der Vorschlag nur zuzulassen, wenn die schriftliche Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin vorliegt, zu kandidieren. Diese Erklärung wird der Versammlung bekannt gemacht.

6. Geheime Abstimmung

Wahlen müssen außer in den ausdrücklich genannten Fällen in geheimer Abstimmung erfolgen. Ausnahmen sind zulässig, wenn für eine Wahl nicht mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind und einer Wahl per Handzeichen (Akklamation) nicht widersprochen wird.

7. Stimmzettel

Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Werden mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten angekreuzt als zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig.

8. Abgabe der Stimmzettel

Die Versammlungsleitung hat sich zunächst davon zu überzeugen, dass alle Wahlberechtigten einen Stimmzettel erhalten haben. Nach Einsammeln der Stimmen durch die Wahlkommission hat sich die Versammlungsleitung davon zu überzeugen, dass alle Stimmen eingesammelt wurden. Sie hat dann die Wahlhandlung zu beenden. Nach dieser Feststellung dürfen keine Stimmzettel mehr von der Wahlkommission angenommen werden.

9. Auszählung der Stimmzettel

Vor der Auszählung ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der festgestellten Anzahl der Stimmberechtigten zu vergleichen und die Zahl der gültigen Stimmen festzustellen. Danach werden die auf die jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen ausgezählt. Wird nur über einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin abgestimmt, ist gewählt,

wer mehr Ja- als Nein- Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Sind mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu wählen, ist gewählt, wer nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel die meisten Stimmen erhalten hat (Rangreihenfolgeverfahren).

10. Annahme der Wahl

Nach der Wahl ist jeder Gewählter bzw. jede Gewählte zu befragen, ob er bzw. sie bereit ist, die Wahl anzunehmen. Erst dann gilt er bzw. sie als gewählt.

11. Einsprüche

Gegen die Wahlhandlung oder nach Feststellung des Wahlergebnisses Einsprüche ein, hat die Wahlkommission über die Einsprüche zu entscheiden.

12. Protokoll

Über die Wahl ist durch die Wahlkommission ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist bei Wahlen der Kreisvorstände im Original dem Landesvorstand zu übergeben.

So beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 13. Juli 2007